

Aktenzeichen:

5_RKn_11/63

Zugestellt

I m N a m e n d e s V o l k e s

an Rev.Klägerin
am 20.10.1964,

In Sachen

an Rev.Beklagte
am 19.10.1964

Beklagten und Revisionsklägerin,

gegen

1.

2.

Klägerinnen und Revisionsbeklagte,

3.

Klägerin und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 15.
September 1964 ohne mündliche Verhandlung unter
Mitwirkung von

Bundesrichter F e c h n e r

als Vorsitzendem,

Bundesrichter Dr. K r e b s und

Bundesrichter Dr. W i t t e

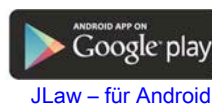
als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter M a r s c h e l und

Bundessozialrichter v a n B ü r c k

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:



- 2 -

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 23. Oktober 1962 aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entschei-
dung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen.

G r ü n d e :

I.

Der 1915 geborene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater
der Klägerin zu 2), der Bergmann Wilhelm Sch.....-B.....,
war zuletzt Markenkontrolleur, Telefonist und Wächter auf
der Außenschachanlage Hillering der Zeche Alter Hellweg
bei Unna. Er bezog wegen einer Kriegsverletzung (Teilver-
lust des rechten Unterarmes mit guter Stumpfbildung und
fester Narbe bei guter Beugungsfähigkeit des rechten Ell-
bogengelenks) eine Versorgungsrente nach einer Minderung
der Erwerbsfähigkeit von 50 v.H.; wegen dieser Verletzung
trug er eine Unterarmprothese. Er wurde am 30. Oktober 1954
während seiner Schicht in dem Wetterschacht auf der dritten
Sohle tot aufgefunden. Die Klägerinnen zu 1) und 2) begehren
nunmehr von der Beklagten Hinterbliebenenenentschädigung aus
der gesetzlichen Unfallversicherung; die Klägerin zu 3), die
Ruhrknappschaft, begehrt die Feststellung des Vorliegens
eines Arbeitsunfalles, weil sie Erstattungsansprüche wegen
gezahlten Sterbegeldes geltend machen will.

Nach Bekanntwerden des Todes hatte die Zechenverwaltung
keine Unfallanzeige erstattet, sondern die Kriminalpolizei

- 3 -



in Unna von dem Vorfall unterrichtet, um feststellen zu lassen, ob der Sturz auf einen Arbeitsunfall oder auf eine Selbsttötung zurückzuführen sei. Das Ermittlungsverfahren wurde von der Staatsanwaltschaft eingestellt, weil kein Verschulden Dritter festzustellen war.

Die Beklagte lehnte durch Bescheid vom 19. Dezember 1955 die Gewährung von Hinterbliebenenentschädigung ab, weil der Tod nicht die Folge eines Arbeitsunfalles sei; vielmehr habe der Versicherte seinen Arbeitsplatz verlassen und einen fremden Gefahrenbereich aufgesucht. Es sei anzunehmen, daß er den Tod absichtlich gesucht habe, zumal da er in der letzten Zeit vor seinem Tode ein vollkommen verändertes Wesen und Verhalten an den Tag gelegt habe. Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger Klage. Das Sozialgericht (SG) verurteilte die Beklagte, den Klägerinnen zu 1) und 2) Hinterbliebenenrente zu gewähren und der Klägerin zu 3) das an die Witwe gezahlte Sterbegeld zu erstatten. Das Landessozialgericht (LSG) wies die Berufung der Beklagten zurück. Zur Begründung führte es aus, der Ehemann der Klägerin zu 1) sei Markenkontrolleur, Telefonist und Wächter gewesen. Ihm habe auch die Aufrechterhaltung der Ordnung auf der Außenanlage oblegen. Außerdem habe ihn der Grubensteiger E. angehalten, bei Hellwerden die Lampen in dem Schacht auszumachen. Es sei deshalb davon auszugehen, daß auch die Schachthalle vom räumlichen Arbeitsbereich des Versicherten nicht ausgeschlossen gewesen sei. Familiäre Gründe, die auf einen Freitod schließen ließen, schieden aus, ebenso wenig habe sich ein Anhalt dafür ergeben, daß die Kriegsamputation Anlaß zu einer etwaigen Selbsttötung gewesen sein könnte. Auch habe der Senat keine Feststellung darüber treffen können, daß der Verstorbene vor oder am Todestag an einer Gemütsverstimmung gelitten habe. Auf Grund dieses Beweisergebnisses habe der Senat nicht die Überzeugung gewinnen können, daß der Versicherte freiwillig aus dem Leben geschieden sei; es erscheine deshalb naheliegend, daß er in Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit tödlich verunglückt sei. Er habe auch beim Öffnen des Schachtttores, um die im Schachtgerüst angebrach-



- 4 -

te Lampe auszumachen, keine vernunftswidrigerweise selbst geschaffene Gefahr verursacht und sich deshalb nicht vom Betrieb gelöst. Wenn sich auch der Geschehensablauf nicht mit Sicherheit mehr feststellen lasse, so hätten sich doch nach allem gewisse Anhaltspunkte dafür ergeben, daß der Versicherte an diesem Tage bei Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit verunglückt sei. Der Entschädigungsanspruch eines Versicherten, der auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe tot aufgefunden worden sei, könne nicht als unbegründet abgelehnt werden, weil die Todesursache nicht mit Sicherheit festzustellen sei. In derartigen Fällen gelte vielmehr die Vermutung, daß der Tod auf einen Unfall bei der Betriebstätigkeit zurückzuführen sei; solange nichts Gegenteiliges erwiesen sei, müsse der ursächliche Zusammenhang zwischen dem Tod und dem Betriebsunfall angenommen werden. Revision wurde zugelassen.

Die Beklagte legte gegen das Urteil Revision ein und trägt u.a. vor, das LSG habe zu Unrecht verneint, daß der Versicherte freiwillig aus dem Leben geschieden sei und daß er sich beim Öffnen des Schachttors in eine vernunftswidrigerweise selbst geschaffene Gefahr gebracht habe. Vielmehr sei die Schachtanlage von dem eigentlichen Arbeitsbereich des Versicherten ausgeschlossen. Das LSG sei auch irrtümlich von einem Grundsatz ausgegangen, daß eine Vermutung für den Tod durch Unfall anlässlich der Betriebstätigkeit bestehe, wenn ein Versicherter tot auf der Arbeitsstelle aufgefunden worden sei.

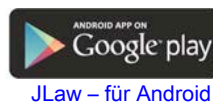
Die Beklagte beantragt,

die Urteile des LSG Nordrhein-Westfalen vom 23. Oktober 1962 und des SG Dortmund vom 13. Februar 1958 aufzuheben und die Klage abzuweisen,
hilfsweise,
die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Die Klägerinnen zu 1) und 2) beantragen,

die Revision zurückzuweisen,

hilfsweise,

die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin zu 3) beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beteiligten sind mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

II.

Die nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthafte Revision ist zulässig und begründet.

Das LSG ist zu dem Ergebnis gekommen, es hätten sich gewisse Anhaltspunkte für den Tod in Ausübung einer betrieblichen Tätigkeit ergeben; es spreche auch eine Vermutung dafür, daß der Tod auf einen Unfall bei der Betriebstätigkeit zurückzuführen sei, wenn der Versicherte auf der Betriebsstätte oder in deren Nähe tot aufgefunden worden sei, ohne daß die Todesursache mit Sicherheit habe festgestellt werden können. Bei dieser Schlußfolgerung hat das LSG aber verkannt, daß die Nichterweislichkeit von anspruchsbegründenden Tatsachen, wozu auch die Unfreiwilligkeit des schädigenden Ereignisses (Arbeitsunfall) gehört, zu Lasten der Anspruchserhebenden, also der Kläger geht. Zu Unrecht ist es vielmehr von einer "Vermutung" ausgegangen, daß ein Versicherter, der auf der Betriebsstätte tot aufgefunden worden sei, bei ungeklärter Todesursache einem Arbeitsunfall erlegen sei. Wie das Bundessozialgericht (BSG) in BSG 19, 52 mit näherer Begründung ausgeführt hat, gibt es keine Rechtsvermutung dieses Inhalts, vielmehr hat das Gericht in freier Beweiswürdigung zu entscheiden, ob der Tod mit der

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

versicherten Tätigkeit ursächlich zusammenhängt; denn eine solche Vermutung, wie sie das LSG heranziehen will, ist in keiner gesetzlichen Vorschrift enthalten, sie ist auch nicht aus der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamts zu entnehmen. Dieser Auffassung schließt sich der erkennende Senat an. Das LSG hätte daher bei Würdigung aller vorliegenden Umstände, ohne an irgendwelche Vermutungen oder Beweisregeln gebunden zu sein, in freier Beweiswürdigung entscheiden müssen, ob ein Arbeitsunfall oder eine Selbsttötung vorliegt. Da es aber dies nicht getan hat, sondern zu Unrecht von einer nicht bestehenden Vermutung ausgegangen ist, ist seine Beweiswürdigung fehlerhaft (§ 128 SGG). Das Urteil muß daher aufgehoben werden, ohne daß es auf die weiteren Rügen der Beklagten ankommt.

Da tatsächliche Feststellungen fehlen, die dem Senat eine abschließende Entscheidung ermöglicht hätten, muß die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Diesem wird auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens übertragen.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)